

E i n v e r s t ä n d n i s e r k l ä r u n g

I. Wichtige Hinweise zum Verfahren und Datenschutz

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder hat der Träger der Einrichtung die Möglichkeit - auf Grund des besonderen Betreuungsaufwandes für Ihr Kind - Mittel für eine zusätzliche Kraft für die Einrichtung zu erhalten.

Hierzu ist es notwendig, daß der Träger einen entsprechenden Antrag über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt richtet. Die Einbindung des örtlichen Jugendamtes ist zwecks Abgabe seiner Stellungnahme unerlässlich.

Für diesen Antrag werden eine Reihe von persönlichen Angaben über Ihr Kind verlangt, die für die Entscheidung über den Antrag notwendig sind. Diese Angaben werden besonders vertraulich behandelt und ausschließlich für diesen Verwendungszweck erhoben.

Rechtsgrundlage für die Förderung ist u.a., dass aufgrund der eingereichten Unterlagen hier eine Entscheidung über die Zuordnung Ihres Kindes zu dem Personenkreis nach § 53 SGB XII getroffen werden kann. Diese Zuordnung ist möglich für Kinder, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Zur Beurteilung, ob Ihr Kind zu dem Personenkreis nach § 53 und § 54 SGB XII gehört, ist nach den Richtlinien eine ärztliche Stellungnahme erforderlich. Der Träger der Einrichtung oder auch der Kindergarten kann Ihnen einen entsprechenden Vordruck, der vom behandelnden Arzt/Facharzt Ihres Kindes ausgefüllt und unterschrieben wird, aushändigen. Außerdem können Sie auch die Richtlinien beim Träger oder bei der Einrichtung einsehen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass nach Abschluss der Fördermaßnahme alle nicht mehr benötigten Daten Ihres Kindes nach dem Datenschutzgesetz vernichtet werden. Lediglich die persönlichen Angaben Ihres Kindes (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum u. ä.) im Antrag und im Bewilligungsbescheid müssen nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie des Haushaltsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

über einen Zeitraum von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufbewahrt werden.
Für diese Angaben ist nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NW
(§ 4 DSG NW) Ihre schriftliche Einwilligung unerlässlich.

Sie sind allerdings nicht verpflichtet, Ihre Einwilligung zu geben. Dies hat jedoch zur Folge,
dass über einen Antrag des Trägers der Einrichtung nicht entschieden werden kann.

II. Einverständniserklärung

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die im Antrag und in der ärztlichen Stellungnahme
geforderten persönlichen Angaben meines/unsere Kindes
_____ von dem Träger bzw. der Einrichtung über das örtliche
Jugendamt an das Landesjugendamt übermittelt werden.

Ich/Wir bin/sind über die rechtlichen Grundlagen sowie Zweck und Verwendung der
erhobenen Daten informiert worden.

Ort, Datum

Unterschrift/en des /der Erziehungsberechtigten

Az.: 50 80 31/ _____

Name und Anschrift _____

der Einrichtung _____

**Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner bestätigt, dass die o. g. unterzeichnende Person identisch ist
mit der Person, die den Kindergartenvertrag unterzeichnet hat. Es liegen keine weiteren
Erkenntnisse vor, dass das Sorgerecht bezogen auf das Kind _____ nicht mehr bei
der Person liegt.**

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en des Trägers